

gnovit differentiam inter virginitatem et castitatem, ac dixerit, voveo virginitatem, erit partiale (votum); si non cognovit, uti communiter non cognoscunt iuvenes et puellae, censendum est totale, quia pro eodem sumunt.“ Richtig fügt er noch hinzu: „Eum, qui dubitat, an emisericit votum partiale castitatis an totale, posse resolvere in favorem suae libertatis.“

Um auf den richtigen Sachverhalt zu kommen, ist es sehr angezeigt, besonders um das Motiv des Gelübdes zu fragen, „an vovens intentione se ab oneribus matrimonii liberandi sancti- usque Deo serviendi ductus fuerit, vel unico amore et affectu puritatis: in 1^o casu coelibatum et virginitatem, in 2^o autem vere castitatem vovisse censendus est“. (Gury II, n. 781 3^o).

In unserem Falle haben wir es daher nur mit dem reinen votum non nubendi zu thun; die weitere Erfüllung dieses Gelübdes ist durch die Heirath Berthas unmöglich geworden, ergo licet ei reddere et petere debitum coniugale.

St. Florian.

Franz Brandl, reg. Chorherr.

XV. (Zulässigkeit einer Missa votiva sollemnis am jährlichen Stiftungsfeste.) Eine Diöcesan-Waisenanstalt feiert alljährlich in der Anstaltskapelle ihr Stiftungsfest. Kann mit Rücksicht darauf, daß die Anstalt der Diöcese gehört, also einem öffentlichen Zwecke dient, die Missa pro gratiarum actione als missa votiva sollemnis (mit Gloria und Credo) genommen werden?

Antwort: Die alljährliche Feier der Stiftung eines Diöcesan-Waisenhauses ist an sich nicht als eine res gravis vel publica ecclesiae causa zu betrachten, so daß auf eine Berechtigung zur Celebrirung einer feierlichen Motivmesse an dem Stiftungstage zu erkennen wäre. Es folgt dieß aus der Analogie der von den Rubricisten gewöhnlich für res graves et publicae ecclesiae causae erklärten Angelegenheiten und Entscheidungen der Ritencongregation, welche für Kirche und Staat nicht weniger wichtige Angelegenheiten (z. B. die Wahl einer Aebtissin, Erkrankung des Landesfürsten) als res graves an sich zu betrachten nicht zulassen. Doch könnte die genannte Jahresfeier als eine für Celebration einer feierlichen Motivmesse hinreichend wichtige Angelegenheit dann betrachtet werden, wenn Clerus und Volk der Stadt und eventuell selbst der Bischof an derselben in außerordentlicher Weise Antheil nehmen und letzterer das Vorhandensein der res gravis erklären würde (S. R. C. in Placent. die 19. Maji 1607 ad 14). Dann würde die Motivmesse natürlich auch mit Gloria und Credo abzuhalten sein, da ja die feierliche Motivmesse immer Gloria und Credo hat (außer sie würde in violetten Paramenten celebrirt, wo sie ohne Gloria und mit Credo nur an Sonntagen gefeiert wird). Sie kann dann an allen

Tagen gefeiert werden, ausgenommen die Sonn- und Festtage I. Classe, die privilegirten Ferien und die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten. Als Formular wäre dann zu nehmen die missa de Trinitate, deren Oration die oratio: „Deus cujus misericordiae non est numerus“ sub unica conclusione beigefügt wird. Dagegen ist diese Stiftungsfeier unter allen Umständen hinreichender Grund für die Celebrirung einer privaten Motivmesse, die immerhin auch mit aller äußeren Solennität gefeiert werden kann. Auch eine mit äußerer Solennität gefeierte Motivmesse wäre ausgeschlossen an allen Tagen, für welche die nicht privilegirten privaten Motivmessen verboten sind: an allen festis duplicibus, an allen Sonn- und gebotenen Festtagen, innerhalb der 5 privilegirten Octaven, an den privilegirten Ferien, am Allerseelestage. An allen anderen Tagen könnte die Motivmesse in gratiarum actionem (de Trinitate) celebrirt werden (mit oder ohne Solennität), aber immer nach dem Ritus der privaten Motivmesse, also ohne Gloria und Credo (S. R. C. in Panormitan die 2. Sept. 1690) und mit allen den Orationen, die für die private Motivmesse vorgeschrieben sind.

Zeitmeritz.

Professor Dr. Franz W. Schindler.

XVI. (Kopfsbedeckung beim Tragen des Viaticum.)

Pius, ein junger Priester, hat oft in Winterszeit beschwerliche Versehgänge in die nach N., wo er Kaplan ist, eingepfarrten Ortschaften zu machen. Da er die Vorschriften des Rituale ängstlich beobachtet, pflegt er diese Gänge mit entblößtem Haupte vorzunehmen, wie es die kirchlichen Bestimmungen im allgemeinen vorschreiben. Nachdem er jedoch vor einiger Zeit sich dadurch eine Erkältung und in Folge dieser heftige Kopfschmerzen zugezogen hat, so bedeckt er bei solchen Versehgängen manchmal das Haupt, wobei er aber zweifelt, ob es erlaubt sei. Er fragt hierüber Titus, einen älteren Priester, um Rath. Titus antwortet ihm, er solle die kirchlichen Vorschriften nach Möglichkeit beobachten. Diese Antwort beseitigt den Zweifel des Pius nicht, er bleibt im Zustande des Zweifels wie vorher.

Es fragt sich nun: War die Handlungsweise des Pius sündhaft? War Titus ein kluger Rathgeber?

Nach den allgemeinen kirchlichen Vorschriften soll der Priester, soweit es möglich ist, das Viaticum mit entblößtem Haupte tragen. Doch erhielten einige Diöcesen vom apostolischen Stuhle das Indult zum Tragen einer anständigen Kopfsbedeckung bei Versehgängen in Winterszeit. Da nun in der Diöcese des Pius ein solches Indult nicht besteht, so fragt es sich: Konnte Pius eine Kopfsbedeckung bei fraglichen Versehgängen tragen? Wir antworten: Ja. Zur Begründung dessen wollen wir von einem präsumirten Indulte absehen — wiewohl man ein ähnliches Indult präsumiren kann,